

# **Handlungsanweisungen**

zur Gewährung von Leistungen für  
Bildung und Teilhabe im Landkreis  
Waldeck-Frankenberg

für das Jobcenter Waldeck-Frankenberg



**Förderung von bedürftigen Kindern im Leistungsbezug des SGB II**

**Stand 06. Juli 2011**

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE .....</b>	<b>3</b>
<b>2. MITTAGSVERPFLEGE IN SCHULEN UND KINDERTAGESEINRICHTUNGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>3. EINTÄGIGE SCHUL-AUSFLÜGE UND AUSFLÜGE VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN .....</b>	<b>5</b>
<b>4. MEHRTÄGIGE KLASSENFAHRTEN UND FAHRTEN VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN ...</b>	<b>6</b>
<b>5. SCHULBEDARF .....</b>	<b>8</b>
<b>6. SCHÜLERBEFÖRDERUNG .....</b>	<b>9</b>
<b>7. AUSSERSCHULISCHE LERNFÖRDERUNG .....</b>	<b>11</b>
<b>8. TEILHABE AM SOZIALEM UND KULTURELLEM LEBEN .....</b>	<b>14</b>

## 1. Allgemeine Informationen zu Leistungen für Bildung und Teilhabe

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus bedürftigen Familien können ab dem 01.01.2011 Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen. Als bedürftig gelten Familien im laufenden Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII, Wohngeld und Kinderzuschlag. Die gesetzlichen Regelungen finden sich in § 28 SGB II, § 34 SGB XII sowie § 6 Bundeskindergeldgesetz.

§ 5a der Arbeitslosengeld-/Sozialgeldverordnung regelt die Berechnung der Leistungen bei den sog. „Schwellenhaushalten“ (Minderbemittelten). Hier ist die Zuständigkeit und Berechnung der Leistungen noch nicht abschließend geklärt. Bis zu einer endgültigen Regelung werden diese Anträge vom Landkreis Waldeck-Frankenberg bearbeitet. Eine Abgabennachricht an den/die Antragsteller ist vom Jobcenter zu erteilen.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) umfassen:

- Schulbedarf,
- Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schülerbeförderungskosten
- Zuschuss zum Mittagessen für Schüler und Schülerinnen und Kitakinder sowie Kinder für die Kindertagespflege geleistet wird,
- Außerschulische Lernförderung und
- soziale und kulturelle Teilhabe

Für sämtliche Leistungen ist für jedes Kind getrennt ein Antrag zu stellen, mit Ausnahme des Schulbedarf für Kinder im laufenden Bezug von SGB II. Diese werden vom Amt wegen erbracht.

### Zuständigkeiten für die Bearbeitung der Anträge

**SGB II:** Die Leistungen für Bildung und Teilhabe im „Rechtskreis SGB II“ sind im § 28 SGB II geregelt und werden durch das Jobcenter Waldeck-Frankenberg erbracht.

**SGB XII:** Die Leistungen für Bildung und Teilhabe im „Rechtskreis SGB XII“ sind in § 34 SGB XII geregelt und werden durch den Landkreis Waldeck-Frankenberg erbracht.

**Kinderzuschlag und Wohngeld:** Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind bezüglich Personen im Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag in § 6b BKGG geregelt und werden vom Landkreis Waldeck-Frankenberg erbracht.

### **Kein Bezug der vorgenannten Leistungen:**

Zuständigkeit des Landkreises Waldeck-Frankenberg.

Sollten Anträge beim unzuständigen Träger eingehen, sind diese entsprechend weiterzuleiten.

## 2. Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen

**Leistungsberechtigte:** Leistungen für eine **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** erhalten:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind und
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen oder für eine Kindertagespflege (Betreuung durch Tagesmutter / -vater) geleistet wird,

wenn sie an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen.

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

**Art der Leistung:** Grundsätzlich ist das Mittagessen im Regelbedarf enthalten. Da das Mittagessen in der Schule oder in der Kindertageseinrichtung aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause ist, wird hierfür ein **Zuschuss** gewährt. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann, wie zum Beispiel belegte Brötchen, wird nicht bezuschusst.

**Höhe der Leistung:** Bei dieser Leistung ist ein Eigenanteil in Höhe von einem Euro pro Mittagessen zu tragen. Die darüber hinaus anfallenden Kosten für das Mittagessen werden übernommen. Es werden aber keine zusätzlichen Geldleistungen ausbezahlt.

**Verfahren:** Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung **muss** für jedes Kind gesondert **beantragt werden**.

Die Leistungsberechtigten erhalten einen Bescheid. Für den Bewilligungszeitraum werden Gutscheine zur Abrechnung der anfallenden Kosten für das Mittagessen beigefügt. Grundsätzlich werden die Gutscheine an die Eltern verschickt, auf Wunsch der Eltern (Ermächtigungsschreiben) können die Gutscheine direkt an die Einrichtung geschickt werden. Die Gutscheine sind dann mit Bestätigung der Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen und dem nach Abzug des Eigenanteils noch zu übernehmenden Betrages vom Anbieter der Mittagsverpflegung zur Abrechnung wieder einzureichen. Die Gutscheine sollen grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach dem Monat für den sie bestimmt sind, abgerechnet werden (Muster ist beigefügt).

Sonderregelungen zur Abrechnung, wie z.B. Abschlags-/Pauschalzahlungen an Träger von Kindertagesstätten sind grundsätzlich möglich. Die Entscheidung ist vom Landkreis Waldeck-Frankenberg zu treffen. Dieser informiert dann das Jobcenter über entsprechende Einzelvereinbarungen.

Eine Liste der Anbieter für das Mittagessen in Schulen und Kindertagesstätten wird durch den Landkreis zur Verfügung gestellt.

Für jeden Bewilligungszeitraum ist ein neuer Antrag erforderlich. Dem Leistungsbescheid ist ein Antrag auf Gewährung von Leistungen des BuT beizufügen.

### 3. Eintägige Schulausflüge und Ausflüge von Kindertageseinrichtungen

Leistungen für eintägige Schulausflüge erhalten:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen.

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

**Art und Höhe der Leistung:** Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten für eintägige Ausflüge übernommen. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen. Nicht zu den übernahmefähigen Kosten zählen auch die Aufwendungen, die im Vorfeld der Ausflüge aufgebracht werden müssen, wie z.B. Sportschuhe, Badezeug; ebenso Kosten für Begleitpersonen, wie z. B. ein Elternteil. Auch hier gilt, dass nur Kosten für Ausflüge übernommen werden, die im Klassenverband/der Kindergartengruppe stattfinden, und die verpflichtend sind. **Zu den verpflichtenden Ausflügen zählen auch die Ausflüge mit den Abgängern der Kindertagesstätten.**

**Verfahren:** Leistungen für Schulausflüge müssen für jedes Kind gesondert **beantragt werden**. Der Antrag gilt dann ab der Antragstellung für alle eintägigen Ausflüge im Bewilligungszeitraum (in der Regel SGB II: 6 Monate). Dem Antrag ist eine Bestätigung der Schule / der Kindertagesstätte bzw. der Elternbrief beizufügen. Aus dieser Bescheinigung / dem Elternbrief muss hervorgehen, wann die Fahrt / der Ausflug stattfindet, wie hoch die Kosten sind und wann diese fällig sind. Der Leistungsberechtigte erhält einen Bewilligungsbescheid, die Kosten für die Fahrt / den Ausflug sind direkt an den Anbieter der Fahrt, die Schule, die Kindertagesstätte zu überweisen. Die Leistungen sind direkt auf das Schulkonto zu überweisen.

Sollten im Zeitraum Januar bis Juni 2011 bereits Kosten entstanden sein, ist eine Erstattung in Geld möglich. Hier ist eine Bescheinigung der Schule / der Kindertagesstätte erforderlich, dass die Eltern die Kosten gezahlt haben.

Sollten Anträge von grundsätzlich leistungsberechtigten Kindern eingehen, die von Kindertagesmüttern betreut werden, ist vor Entscheidung Rücksprache mit dem Landkreis zu nehmen, da hier die Rechtslage noch nicht eindeutig ist.

#### 4. Mehrtägige Klassenfahrten und Fahrten von Kindertageseinrichtungen

Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten erhalten:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind,
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen.

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

**Art und Höhe der Leistung:** Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen für mehrtägige Klassenfahrten übernommen ohne eine Beschränkung auf einen Höchstbetrag. Diese Regelung gilt analog auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während der Klassenfahrt / dem Ausflug wird nicht übernommen.

In der Regel wird eine schulische Veranstaltung als Klassenfahrt bezeichnet, wenn die Schüler im Klassenverband teilnehmen und eine „Verbindlichkeit“ im Rahmen der schulgesetzlichen Bestimmungen im Klassenverband zu erkennen ist. Der Begriff Klassenfahrten ist entsprechend der schulrechtlichen Entwicklung weit auszulegen, so dass auch Jahrgangsfahrten, Fahrten zum Abschluss der Schulzeit, Studienfahrten, unter diesen Begriff fallen und schließt unter anderem auch so genannte Oberstufenfahrten, die nicht mehr im Klassenverband durchgeführt werden, mit ein.

Schüleraustausch, der im Rahmen des Klassen-/Kursverband durchgeführt wird, zählt auch zu den mehrtägigen Klassenfahrten. Nicht darunter fallen Austausche aufgrund von Schulpartnerschaften oder Austausche in den Ferienzeiten, da diese regelmäßig nicht im Klassen-/Kursverband erfolgen.

Wenn Zuschüsse von anderen Stellen gewährt werden (zum Beispiel Schule, Fördervereine, Stiftungen etc.), sind diese mit der Leistung zu verrechnen.

##### Vorbereitende Tagesveranstaltungen

Nach einer Entscheidung des BSG können auch die Kosten für eine vorbereitende Tagesveranstaltung zu den Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt zählen. Zur Prüfung ist eine Bescheinigung der Schule einzuholen, wonach die Veranstaltung tatsächlich der Vorbereitung der Klassenfahrt dient und somit ein integrierter Bestandteil ist (zum Beispiel ein Vorbereitungskurs für eine Skifreizeit).

##### Höchstgrenzen nach dem Erlass des Hessischen Kultusministeriums

Das Hessische Kultusministerium hat einen Erlass zu den „Schulwanderungen und Schulfahrten“ erlassen. Dieser wurde zuletzt am 7. Dezember 2009 geändert. Der Erlass kann im Internet auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums unter „Schulrecht A-Z“ heruntergeladen werden. Im Abschnitt „VI. Kosten“ des Erlasses wurden Höchstgrenzen für die aufzubringenden Gesamtkosten (Fahrkosten, Unterkunft, Verpflegung und Nebenkosten, zum Beispiel Eintrittsgelder) je Schülerin und Schüler definiert.

Diese betragen:

<b>Inlandsfahrten</b>	150,00 EUR
<b>Auslandsfahrten</b>	225,00 EUR

Eine längerfristige Ansparung der Gesamtkosten wird vom Kultusministerium empfohlen. Die Beträge erhöhen sich bei einer Ansparung auf:

<b>Inlandsfahrten</b>	300,00 EUR
<b>Auslandsfahrten</b>	450,00 EUR

Die aufzubringenden Gesamtkosten dürfen sich jedoch nicht nur an den zulässigen Höchstgrenzen orientieren, sondern vorrangig an den finanziellen Möglichkeiten der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Von daher ist der Beschluss der Elternvertretung (Elternabend) für die tatsächliche Höhe der Kosten für eine Klassenfahrt verbindlich. Dies bedeutet, dass das Votum der Eltern entscheidend ist und der Erlass des Kultusministeriums lediglich eine Orientierung darstellt. Die von der Elternvertretung beschlossene tatsächliche Kostenhöhe für eine Klassenfahrt ist von daher zu übernehmen.

**Verfahren:** Leistungen für Klassenfahrten **müssen** für jedes Kind gesondert **beantragt werden**. Dem Antrag muss eine Bestätigung der Schule / der Elternbrief /Beschluss vom Elternabend beigefügt sein. Die Leistungen sind direkt auf das Schulkonto zu überweisen.

Sollten im Zeitraum Januar bis Juni 2011 bereits Kosten entstanden sein, ist eine Erstattung in Geld an die Eltern möglich. Hier ist eine Bescheinigung der Schule / der Kindertagesstätte erforderlich, dass die Eltern die Kosten gezahlt haben.

## 5. Schulbedarf

Leistungen für Schulbedarf erhalten:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind
- **Schülerinnen und Schüler von Vorschulen**

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

**Art der Leistung:** Mit dieser Leistung soll die Beschaffung von persönlicher Schulausstattung erleichtert werden. Dazu gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien wie zum Beispiel Füller, Geodreieck und Mal-Block

**Höhe der Leistung:** Zweimal im Jahr wird zu Beginn eines Schulhalbjahres ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt:

Zum 1. August 70 Euro und  
Zum 1. Februar 30 Euro;

erstmals zum 1. August 2011.

Ab dem 15. Lebensjahr ist eine Schulbesuchsbescheinigung als Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich.



## 6. Schülerbeförderung

Leistungen für Schülerbeförderung erhalten:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind,

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

### Art der Leistung:

Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die erforderlichen tatsächlichen Kosten übernommen, wenn die Schülerbeförderung nicht von vorrangigen Leistungsträgern (z.B. Kommunen nach dem Hessischen Schulgesetz (HSchG)) sichergestellt wird.

Dies ist insbesondere bei Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe II (ab Klasse 11) der Fall.

Leistungen, die der Träger der Schülerbeförderung teilweise übernimmt, können nicht durch BuT aufgestockt werden.

Erforderliche Kosten sind die Aufwendungen, die auch vom Träger der Schülerbeförderung übernommen würden, hätte die leistungsberechtigte Person gegen diesen einen Anspruch. Grundsätzlich werden die Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel übernommen. Die Jahreskarte wird die wirtschaftlichste Lösung sein. Die Jahreskarte ist durch den Leistungsempfänger beim Anbieter zu erwerben. Dieser gibt die Karten nur gegen Einzugsermächtigung aus und zieht monatliche Teilbeträge bei dem Eltern/dem Leistungsberechtigten ein. Diese monatlichen Teilzahlungen sind zu erstatten.

In Ausnahmefällen, in denen eine Nutzung von Schulbussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder zumutbar ist, können die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge übernommen werden. In diesen Fällen ist die Zustimmung des Landkreises Waldeck-Frankenberg einzuholen.

Zur Prüfung ist eine Schulbesuchsbescheinigung vorzulegen, aus der der gewählte Bildungsgang hervorgeht. Zudem kann insbesondere bei Schülern der Berufsschulen der vorherige Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid bezüglich der Leistungen nach dem HSchG angefordert werden.

### Verfahren:

Gemäß § 29 Abs. 1 SGB II wird der Bedarf als monatliche Geldleistung an die Leistungsberechtigten erbracht. Die Aufwendungen müssen dabei tatsächlich anfallen und in Zweifelsfällen nachgewiesen werden. Ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung ist jedoch nur im Einzelfall zu fordern. Bei Wegfall der Leistungsberechtigung entfällt auch der zukünftige Anspruch.

Ein Eigenanteil (Zumutbarkeit) ist nicht zu fordern. Zum einen werden die Schülerfahrkarten nur für die tatsächliche Schulwegstrecken ausgegeben, so dass eine von dieser Strecke abweichende Nutzung nicht möglich ist (einige Landkreise stellen die Schülerfahrkarten für das gesamte Kreisgebiet aus). Zudem enthält der im Regelsatz enthaltende Anteil für Mobilität, der als zumutbarer Eigenanteil gefordert werden könnte, nicht nur die Kosten für die Beförderung zur Schule sondern auch weitere Bestandteile, wie z.B. Anschaffung eines Fahrrades einschl. Reparaturkosten, Ausflüge mit der Familie, Anrufsammeltaxi, sonstige vom Schulweg abweichende Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die private Nutzung der Schülerfahrkarte nimmt einen so geringen Anteil ein, dass die Aufbringung eines Eigentanteils nicht zugemutet wird.

### **Nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges**

Bildungsgang ist die schulische Laufbahn zu dem jeweils gewählten Abschluss. Schülerbeförderungskosten sind aus dem BuT zu übernehmen für

- gymnasiale Oberstufe
- Fortführung der Ausbildung an Berufs- und Berufsfachschulen in Bezug auf den gewählten Bildungszweig, z.B. Wirtschaft und Verwaltung

Fachliche Schwerpunktsetzungen einzelner Gymnasien sind unerheblich.

Sollten insbesondere bei der Bestimmung der nächstgelegenen Berufsschule Probleme bestehen, ist mit dem Landkreis – Fachdienst Soziale Angelegenheiten – Rücksprache zu nehmen.

Ist dem Leistungsberechtigten der Besuch der nächstgelegenen Schule nicht möglich, z.B. wegen nicht vorhandener Kapazitäten, ist auch die Schülerbeförderung für die zweitnächste Schule zu gewähren. Hier ist jedoch eine Bestätigung der Schule/des staatlichen Schulamtes notwendig.

Besucht der Leistungsberechtigte aus persönlichen Gründen nicht die nächstgelegene Schule, sind Schülerbeförderungskosten nur in der Höhe zu übernehmen, die für die nächstgelegene Schule angefallen wären.

### **Notwendigkeit der Schülerbeförderung**

Hinsichtlich der Bestimmung der Notwendigkeit von Schülerbeförderungskosten erfolgt eine Anlehnung an das HSchG. Nach § 161 HSchG wird eine Beförderung als notwendig angesehen, wenn der Schulweg mindestens 3 km beträgt.

### **Verlust der Fahrkarte**

Bei Verlust der Fahrkarte ist eine nochmalige Übernahme/Erstattung nicht möglich.

## 7. Lernförderung

Leistungen für Lernförderung erhalten:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind,

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

### Art der Leistung:

Mit einer außerschulischen Lernförderung werden im besonderen Einzelfall schulische Angebote ergänzt. Vor Gewährung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind zunächst alle schulischen Angebote zum Unterricht und zum Förderunterricht auszuschöpfen. Nur wenn diese nicht ausreichend sind und eine Lernförderung zur Erreichung des Klassenzieles notwendig ist, kommt eine Übernahme im Rahmen von BuT in Betracht.

### Voraussetzungen:

Außer der Erfüllung der individuellen leistungsrechtlichen Voraussetzungen ist es erforderlich, dass eine Bescheinigung der Schule (Fach- beziehungsweise Klassenlehrer/in) über die Notwendigkeit und den Umfang der Lernförderung vorgelegt wird.. Insbesondere muss bescheinigt werden, dass die Lernförderung

- das schulische Angebot ergänzt
  - angemessen ist
  - geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen
- und
- die Leistungsschwäche **nicht** auf unentschuldigte Fehlzeiten, anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an Wahlangeboten der Schule zurückzuführen ist.

Wesentliches Lernziel ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Grundsätzlich ist erst zum Ende des 1. Schulhalbjahres erkennbar, ob das Lernziel erreicht werden kann, so dass die Lernförderung in der Regel erst ab dem 2. Schulhalbjahr gewährt werden kann.

Die Bescheinigung der Schule enthält auch den aus pädagogischer Sicht notwendigen Umfang der Nachhilfestunden. Darüber hinaus müssen Aussagen zur Anforderung an die Art der Nachhilfe und die Qualifikation der Nachhilfelehrkräfte formuliert werden. Ein entsprechender Vordruck steht zur Verfügung.

Um eine unverträgliche Mehrbelastung der Schülerin/des Schülers zu vermeiden, wird außerschulische Lernförderung in höchstens zwei Fächern mit einer Dauer von durchschnittlich zwei Wochenstunden je Fach gewährt. Im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden.

Im Fall von Fehlzeiten und Fehlverhalten ist auf weitere Unterstützungsmöglichkeiten (zum Beispiel Schulsozialarbeit) zu verweisen.

### Höhe der Leistung:

Wenn eine außerschulische Lernförderung erforderlich ist, werden die entstehenden Kosten dafür übernommen.

Für den Nachhilfeunterricht wird jeweils ein Honorar bis zur nachstehend genannten Höhe pro Schulstunde gezahlt:

Einzelförderung		
1. Schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft		bis zu 20,00 €
2. Studenten der betreffenden Fachrichtung und sonstige qualifizierte Fachkräfte		bis zu 15,00 €
3. Schüler/-innen		7,50 €.
Gruppenunterricht		
1. Schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft		
Kleingruppe mit zwei Kindern	25,00 €	
Kleingruppe mit 3 Kindern	30,00 €	
2. Studenten der betreffenden Fachrichtung und sonstige qualifizierte Fachkräfte		
Kleingruppe mit zwei Kindern	18,75 €	
Kleingruppe mit 3 Kindern	22,50 €	
3. Schüler/-innen		
Kleingruppe mit zwei Kindern	10,00 €	
Kleingruppe mit 3 Kindern	12,50 €	

Für andere Nachhilfeformen (Institute etc.) können Beträge in angemessener Höhe nach Rücksprache mit dem Landkreis Waldeck-Frankenberg übernommen werden.

### Abwicklung

Die Leistungsberechtigten erhalten einen Bescheid, dem ein Gutschein beigelegt wird. Dieser ist vom Leistungsanbieter mit dem Jobcenter abzurechnen.

### Leistungsanbieter:

Die außerschulische Lernförderung kann grundsätzlich nur von **zugelassenen Leistungsanbietern** in Anspruch genommen werden. Eine Liste der Leistungsanbieter wird noch erstellt. Falls sich für einen Anbieter von Lernförderung entschieden wurde, **der noch nicht auf dieser Liste aufgeführt ist**, kann dieser unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Die Voraussetzungen hierfür kann der Leistungsanbieter beim Landkreis Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Soziale Angelegenheiten erfragen.

## **Nicht förderbar**

Nicht förderbar im Rahmen des But sind

- Lernförderung für das Erreichen einer bestimmten Schulartempfehlung (z.B. Übertritt auf das Gymnasium)
- Lernförderung für die Verbesserung des Notendurchschnitts
- Individueller sonderpädagogischer Förderbedarf
- Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben (Legasthenie) oder Rechnen (Dyskalkulie)

Kann das Lernziel auch durch die Lernförderung nicht erreicht werden – ist die Prognose negativ und ein Wechsel der Schule oder die Wiederholung der Klasse ist in jedem Fall angezeigt – ist die Lernförderung ebenfalls nicht zum Erreichen des Lernzieles geeignet und der Antrag ist abzulehnen.

## **8. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft können Kinder und Jugendliche beanspruchen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Leistungen sind für jedes Kind gesondert zu beantragen.

Die Leistung ist auf 10,00 € monatlich pro Kind beschränkt. Ansparungen und Vorauszahlungen für den Bewilligungszeitraum sind möglich.

### **Art der Leistung:**

Mit der Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Leistung kann weitgehend nach Wünschen und Interessen der Kinder eingesetzt werden, zum Beispiel für Mitgliedsbeiträge im Fußballverein, Klavierstunden oder Freizeiten.

### **Mitgliedsbeiträge**

Hierunter fallen Aufwendungen für die Mitgliedschaft in Vereinen aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, die von den Leistungsberechtigten frei gewählt werden können. In Betracht kommen Vereine, Organisationen oder auch kirchliche Einrichtungen.

Da bei der überwiegenden Zahl der Vereine die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge über die Banken mit speziellen Lastschriftzugsverfahren erfolgt, sind die Beiträge gegen Vorlage eines Zahlungsnachweises (Kontoauszug o.ä.) an die Leistungsberechtigten zu erstatten.

Der Jahresbeitrag für eine Vereinsmitgliedschaft kann im laufenden Bewilligungszeitraum bis zu der Maximalsumme von 60,00 € gewährt werden.

Zu den Mitgliedsbeiträgen zählen auch Beiträge zur Teilnahme von Babys und Kleinkindern an speziellen Angeboten der Vereine (z.B. Babyschwimmen, Mutter-Kind-Turnen o.ä.). Reine Kursgebühren und/oder Fahrtkosten fallen nicht hierunter.

### **Künstlerisch/kulturelle Bildung**

Hierunter fallen Aufwendungen, die durch Musikunterricht (und vergleichbaren Unterricht), vergleichbare Kurse oder Aktivitäten kultureller Bildung (z.B. Museumsbesuche) entstehen.

Musikunterricht kann in Musikschulen und/oder Volkshochschulen aber auch bei entsprechend qualifizierten Privatpersonen erteilt werden.

Vergleichbare Aktivitäten sind u.a. Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen aber auch museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz.

Die Aufzählung in § 28 Abs. 7 Ziffer 2 ist abschließend. Kosten für Kinoveranstaltungen können nicht übernommen werden, da diese überwiegend der Unterhaltung dienen und nicht der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen.

## **Freizeiten**

Auch durch die Teilnahme an Freizeiten soll das Ziel des Mitmachens und des gemeinschaftlichen Erlebens den Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden

Unter Freizeiten fallen z.B. mehrtägige Zeltlager, Ferienfreizeiten oder auch Ferienspiele verschiedenster Anbieter wie Kreisjugendverband, kirchlicher Träger, anerkannte Jugendgruppen (z.B. Pfadfinder), Vereine oder auch Kommunen. Fallen im Zusammenhang mit den Freizeiten Eintrittsgelder an, können auch diese übernommen werden.

Bei einer beantragten Übernahme von mehreren Bedarfen bis zum gesetzlichen Höchstbetrag ist von den Leistungsberechtigten eine Reihenfolge anzugeben.